

Gemeinde Keltern/Enzkreis

SATZUNG

ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER ANGEHÖRIGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR KELTERN

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.05.1989 (GBl. S. 142) hat der Gemeinderat am 09.05.1995 folgende Satzung beschlossen und mit Satzung vom 04.12.2001 zum 01.01.2002 geändert:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(Abs. 1, 2, 4, 5 geändert mit Satzung vom 04.12.2001 zum 01.01.2002)

(1) Die ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,- Euro.

(2) Bei Feuersicherheitsdienst in Theatern, Zirkussen, Turn- und Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten beträgt der Durchschnittssatz je Feuerwehrangehörigem

- a) bei Veranstaltungen Einheimischer (Vereine)
- b) 7,50,- / Stunde und
- c) bei Veranstaltungen Auswärtiger
15,00,- / Stunde.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet.

Bei Alarmen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

(4) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,- Euro je zu entschädigende Stunde.

(5) Sofern Verdienstausfall und notwendige Auslagen höher liegen, wird auf Nachweis Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt. Ist ein Nachweis nicht möglich, der Anspruch jedoch dem Grund und der Höhe nach glaubhaft, werden bis zu 15,- Euro je Stunde, maximal jedoch für acht Stunden täglich, gewährt.

(6) Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz vergütet.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(Abs. 1, 4 geändert mit Satzung vom 04.12.2001 zum 01.01.2002)

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie für amtlich angesetzte Besprechungen, Tagungen und Kommandantenversammlungen (ohne Sitzungen des Feuerwehrausschusses und außerhalb der turnusmäßigen Übungszeit) mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz

- a) von 15,- Euro für die ersten drei Stunden,
- b) von 25,- Euro für mehr als drei bis fünf Stunden,
- c) von 35,- Euro für mehr als fünf Stunden (Tageshöchstsatz)

gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs bzw. der angesetzten Besprechungstagung oder Kommandantenversammlung vom Beginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerechnet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen

der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Es ist anzustreben, dass der jeweilige Arbeitgeber für die Zeit der Abwesenheit den Lohn für die tarifliche Arbeitskraft weiterbezahlt und von der Gemeinde Ersatz anfordert. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, erhalten die Lehrgangsteilnehmer als Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes pro Arbeitstag pauschal 50,- Euro.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(Geändert mit Satzung vom 04.12.2001 zum 01.01.2002)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 12 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- a) Feuerwehrhauptkommandant
1000,- Euro / Jahr;
- b) Stellvertreter Feuerwehrhauptkommandant
300,- Euro / Jahr
- c) Abteilungskommandant
200,- Euro / Jahr;
- d) Stellvertreter Abteilungskommandant
100,- Euro / Jahr
- e) Fahrzeugwart LF 16/12, TLF 16/25, LF 8, LF 8/6
100,- Euro / Jahr
- f) Fahrzeugwart TSF – W, TSF
90,- Euro / Jahr
- g) Geräterwart Keltern
125,- Euro/ Jahr;
- h) Atemschutzgeräterwart Keltern
100,- Euro / Jahr;
- i) Jugendfeuerwehrwart
150,- Euro / Jahr;
- j) Jugendleiter
50,- Euro / Jahr.

Soweit die Funktion nicht während des ganzen Jahres wahrgenommen wird (z.B. durch Wahlen), steht der nach Monaten zu berechnende Anteil zu. Die Entschädigung der Stellvertreter wird jeweils nur für einen stellvertretenden Feuerwehrhauptkommandanten sowie nur für einen stellvertretenden Abteilungskommandanten gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.1995 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Keltern vom 23. August 1988 außer Kraft.

Keltern, den 09.05.1995

gez.
Gehring, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Keltern geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.